

Mittwoch, 16. November 2011

Bin ich Erbe? So weist man den Erbanspruch nach

GIESSEN (v/w). Bin ich Erbe? Und wie weise ich dies nach? Zu diesem Thema sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Wie wird der Nachweis der Erbenstellung geführt?

Hirschmann: Der Erbennachweis muss geführt werden durch eine öffentliche Urkunde, dies ist in der Regel ein notarielles Testament oder ein nach dem Tod des Erblassers zu beantragender Erbschein. Zu der Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich eines Grundstücks, das der Erblasser hinterlässt, oder gegenüber Geldinstituten muss ein Erbnachweis durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde geführt werden.

Was geschieht, wenn kein notarielles Testament vorliegt?

Hirschmann: In diesem Fall ist zur Grundbuchberichtigung immer ein Erbschein zu beantragen. Dazu ist ausreichend, dass ein Erbe den Erbscheinsantrag vor einem Notar oder bei dem zuständigen Nachlassgericht erklärt. Mit dem dann erteilten Erbschein kann das Grundbuch berichtigt werden.

Schlagworte Interview

Fachanwalt für Erbrecht
Nachweis Erbanspruch

In welchen Fällen ist noch ein Erbschein erforderlich?

Hirschmann: In Fällen, in denen nachgewiesen werden muss, so z. B. bei dem klassischen Berliner Testament, dass Kinder nach dem erstverstorbenen Elternteil keinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht haben. Durch entsprechende Formulierungen in dem Berliner Testament wird ein Kind von der Erbfolge nach dem Längstlebenden der Eltern ausgeschlossen, wenn hinter dem erstverstorbenen Elternteil das Pflichtteil geltend gemacht wurde. Insoweit ändert sich die Erbfolge, wie sie in dem Berliner Testament vorgesehen war. Es muss deshalb von den Erben in dem Erbscheinsantrag eidesstattlich versichert werden, dass keiner der Kinder ein Pflichtteil geltend gemacht hat. Es bleibt dann bei der ursprünglich vorgesehen Erbfolge nach dem Längstlebenden der Eltern.

In einem vom OLG Hamm im Februar 2011 entschiedenen Fall lag ein notarielles Testament vor, das die Schlusserbenstellung von drei Erben (Kindern) ausdrücklich nochmals hinter einem früher verfassten gemeinsamen privatschriftlichen Testament wiederholt. Nach der Entscheidung des OLG Hamm war von den Erben die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, dass keiner der Erben den Pflichtteil hinter dem erstverstorbenen Elternteil geltend gemacht hatte.

Es kann also doch trotz eines notariellen Testaments ein Erbschein noch notwendig werden?

Hirschmann: Dies ist richtig, allerdings beschränkt auf die wenigen Fälle, in denen der Nachweis noch über Vorgänge oder negative Feststellungen, hier die Unterlassung von Pflichtteilsansprüchen, nachgewiesen werden muss. Positiv stellt das OLG Hamm bei seiner Entscheidung fest, dass auch durch nachträgliche eidesstattliche Versicherung der Erben gegenüber dem Grundbuchamt direkt der Nachweis geführt werden kann, dass ein Pflichtteilsanspruch nach dem erstverstorbenen Elternteil nicht geltend gemacht wurde. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass diese eidesstattliche Versicherung von allen beteiligten Erben abgegeben wird.